

Stellungnahme des BVI zum

Referentenentwurf für eine FATCA-USA-Umsetzungsverordnung

1. Allgemeine Anmerkung

Der Entwurf für eine FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (VO-E) verweist im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Abkommens mit den USA, klärt aber keine für die Investmentindustrie wesentlichen Zweifelsfragen. Diese sollen einem BMF-Schreiben vorbehalten sein.

Angesichts der Tatsache, dass einzelne Anforderungen bereits zum 1. Juli 2014 umgesetzt sein müssen, bitten wir dringend darum, dass zumindest ein Entwurf eines BMF-Schreibens schnellstmöglich veröffentlicht und konsultiert wird, um frühzeitig ein Mindestmaß an Rechtssicherheit für bestimmte Sachverhaltskonstellationen zu gewähren. Die Entscheidung des BMF über einzelne Zweifelsfragen ist zudem entscheidend für die Frage, ob für bestimmte Investmentunternehmen überhaupt besondere Sorgfaltspflichten nach FATCA entstehen und ob diese bis zum 25. April 2014 registriert werden müssen. Daher ist es äußerst dringlich, dass zumindest folgende Punkte in der VO oder einem BMF-Schreiben schnellstmöglich klargestellt werden, um die im Markt bestehende Rechtsunsicherheit abzustellen:

- Klarstellung, dass sämtliche Investmentvermögen i.S.d. KAGB (Organismen für gemeinsame Anlagen) nach II. B. 1. der Anlage II zum Abkommen als FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute gelten können, und nicht nur Investmentvermögen in Form von OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren - OGAW - im Sinne des § 1 Abs. 2 KAGB, die unter die OGAW-Richtlinie 2009/65/EG fallen), wie es die deutsche Sprachfassung des Abkommens wiedergibt.
- Klarstellung, dass meldende deutsche Finanzinstitute, die keine US-amerikanische meldepflichtige Konten oder Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute führen, nicht verpflichtet sind, sich beim IRS zu registrieren und eine GIIN zu beantragen.

Im Einzelnen:

2. Investmentunternehmen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VO-E

Ausweislich der Begriffsbestimmung in dem Abkommen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. j) gehen wir davon aus, dass jedenfalls Kapitalverwaltungsgesellschaften i.S.d. KAGB (früher: Kapitalanlagegesellschaften i.S.d. InvG) sowie Investmentvermögen i.S.d. KAGB als Investmentunternehmen im Sinne des Abkommens einzuordnen sind. Es handelt sich um meldende Finanzinstitute, sofern sie nicht nach Anlage II des Abkommens als nicht meldende Finanzinstitute einzustufen sind. In diesem Zusammenhang ergeben sich weitere Fragestellungen.

a) Kapitalverwaltungsgesellschaften ohne depotführende Funktion

Kapitalverwaltungsgesellschaften i.S.d. KAGB gelten nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. j) des Abkommens als Investmentunternehmen und sind somit grundsätzlich als meldende Finanzinstitute einzustufen. Da



Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen, die nicht börsengehandelt sind, als Finanzkonto gelten, müssten bezüglich dieser Konten die Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen sich bzgl. dieser Konten somit genauso verhalten, als wären sie depotführende Finanzinstitute.

Nach den final regulations des IRS gelten Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an reinen Vermögensverwaltern nicht als financial accounts (§ 1.1471-5 (b)(1)(iii)(A) i.V.m. 5 (e)(4)(i)(A) und 5 (b)(1)(iii)(C)(1)). Entsprechende Regelungen enthält der Common Reporting Standard (CRS) der OECD in Abschnitt VIII.C.1.a). Die Regelungen in den final regulations und des CRS sind sachgerecht. Denn Ziel der Regelung bzgl. "Investment Entities" bzw. Investmentunternehmen (Vermögensverwalter) ist es nicht, etwaige US-steuerpflichtige Gesellschafter der Vermögensverwalter zu identifizieren. Ziel der Regelung ist es vielmehr, US-steuerpflichtige Investoren in den Investmentvehikeln zu identifizieren, wenn diese Investoren Erträge über Investmentvehikel erzielen. Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Hauptgeschäft die kollektive (und evtl. individuelle) Portfolioverwaltung betreibt, erbringt sie ausschließlich Dienstleistungen gegenüber ihren Kunden. Die Kunden sind aber nicht mit Eigen- oder Fremdkapital an der Kapitalverwaltungsgesellschaft beteiligt. Insoweit wird durch den Einbezug der Kapitalverwaltungsgesellschaft dieses Ziel gerade nicht erreicht.

In der Verordnung bzw. dem BMF-Schreiben sollten daher den final regulations und CRS entsprechende Regelungen aufgenommen werden, sodass Beteiligungen an der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht als Finanzkonten gelten. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 4 Abs. 7 des Abkommens.

b) FATCA-konforme Investmentfonds (deemed-compliance)

aa) Sämtliche Investmentvermögen i.S.d. KAGB von II. B. 1. der Anlage II zum Abkommen erfasst

Wir sind der Auffassung, dass sämtliche Investmentvermögen i.S.d. KAGB (Organismen für gemeinsame Anlagen) nach II. B. 1. der Anlage II zum Abkommen als FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute gelten, wenn sämtliche Beteiligungen von einem oder mehreren Finanzinstituten, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, oder über diese gehalten werden.

Unklar ist in diesem Zusammenhang, warum die deutsche Sprachfassung die Investmentfonds, die FATCA-konform sein können, als "Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW)" bezeichnet. Die englische Fassung spricht allgemein vom "Collective Investment Vehicle (CIV)", z.B. die deutsche Sprachfassung im schweizerischen Abkommen vom "Kollektivanlagevehikel". Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei lediglich um einen redaktionellen Übersetzungsfehler handelt und daher sämtliche "Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)" bzw. Investmentvermögen i.S.d. KAGB erfasst sind. Dazu zählen nicht nur Investmentvermögen in Form von OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren - OGAW - im Sinne des § 1 Abs. 2 KAGB, die unter die OGAW-Richtlinie 2009/65/EG fallen), sondern auch Investmentvermögen in Form von AIF (Alternative Investmentfonds - AIF - im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB, die unter die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU fallen). Hierfür sprechen auch die Ausführungen in der Denkschrift zu dem Abkommen. Zudem schränkt auch die englische Fassung des Abkommens die Investmentvehikel nicht auf „UCITS“ ein (die englische Bezeichnung für OGAW), sondern verwendet den weiteren Begriff des CIV. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung in der anstehenden Verordnung bzw. dem BMF-Schreiben.

bb) Investmentvermögen mit Globalurkunde

Investmentvermögen i.S.d. KAGB (Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten nach II. B. 1. der Anlage II zum Abkommen dann als FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute, wenn sämtliche Beteiligungen von einem oder mehreren Finanzinstituten, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, oder über diese gehalten werden.

Dies ist nach unserem Verständnis unter anderem der Fall, wenn die Fondsanteile ausschließlich über eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei einem FATCA-teilnehmenden Zentralverwahrer verwahrt wird (Girosammelverwahrung). In diesem Fall gelten die Meldepflichten der Fonds als erfüllt, weil die dem Zentralverwahrer nachgeschalteten depotführenden Stellen die Meldepflichten bzgl. der Anleger erfüllen. Sollte im unwahrscheinlichen Fall ein NPFFI nachgeschaltet sein, muss eine Zahlung an dieses vom Zentralverwahrer oder einem dazwischengeschalteten meldenden Institut nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des Abkommens bzw. § 10 VO-E gemeldet werden. Dem Vernehmen nach gehen auch das BMF und die USA von diesem Verständnis aus. Da der Wortlaut des Abkommens dies nicht explizit wiedergibt, wäre eine Bestätigung in der Verordnung bzw. dem BMF-Schreiben wünschenswert.

cc) Investmentvermögen mit effektiven Inhaberanteilen

Ein Investmentvermögen gilt nach II. B. 4. der Anlage II zum Abkommen auch dann als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut, wenn es effektive Inhaberanteile ausgegeben hat, sofern (1) keine effektiven Inhaberanteile nach dem 31. Dezember 2012 ausgegeben wurden, (2) die Sorgfalts- und Meldepflichten bzgl. der Anteile bei Einlösung oder Zahlungen durch ein deutsches Finanzinstitut erfüllt werden und (3) Maßnahmen und Verfahren des Fonds sicherstellen, dass die betreffenden Anteile so bald wie möglich, aber spätestens vor dem 1. Januar 2017 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

Wir werden zeitnah einen konkreten Vorschlag für eine gesetzliche Regelung unterbreiten, die dabei hilft, den Anforderungen des Abkommens bis 2017 nachzukommen.

Wir bitten jedoch vorerst eine Billigkeitsregelung für den Fall vorzusehen, dass in der Praxis noch bis zum 30. Juni 2013 effektive Stücke ausgegeben wurden. Denn die Kapitalverwaltungsgesellschaften wurden erstmals im Januar 2013 über den möglicherweise relevanten Zeitpunkt (1. Januar 2013) informiert. Gewissheit erlangten sie erst mit Veröffentlichung des Abkommens Ende Mai 2013, sodass die zur praktischen Umsetzung notwendigen Maßnahmen erst später eingeleitet werden konnten. Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Härten ist deshalb eine entsprechende „Nichtbeanstandungsregelung“ in der Verordnung bzw. dem BMF-Schreiben wünschenswert. Zudem bitten wir es nicht zu beanstanden, wenn aufgrund § 9a Abs. 3 DepotG neue effektive Stücke ab 1. Januar 2013 von den depotführenden Stellen ausgegeben werden, da die Emittenten aufgrund der derzeitigen deutschen Rechtslage diese Folge unter Umständen rechtlich nicht verhindern können. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Einhaltung von Bestimmungen des Abkommens darf nicht zu Lasten der Investmentvermögen gehen.



dd) Investmentvermögen mit Anteilen in Streifbandverwahrung

Unseres Erachtens sind Investmentvermögen, deren effektive Inhaberanteile sich in Streifbandverwahrung befinden, wie Investmentvermögen zu behandeln, deren Anteilscheine über eine Globalurkunde verbrieft sind. Auch solche Fonds fallen unter die Regelung II. B. 1. der Anlage II zum Abkommen, weil auch hier Anteilscheine von einem Finanzinstitut nach den Regeln des Depotgesetzes verwahrt werden. Die Banken, bei denen die Stücke verwahrt werden, sind in der Lage und nach unserem Verständnis nach dem Abkommen auch verpflichtet, die Bestände der Streifbandverwahrung und deren Erträge zu identifizieren und gegebenenfalls zu melden. Hier besteht ein grundlegender Unterschied zu nicht bei einer Bank verwahrten effektiven Stücken. Da der Wortlaut des Abkommens die Behandlung von Fonds, deren Anteile sich in Streifbandverwahrung befinden, nicht explizit wiedergibt, wäre eine Bestätigung in der Verordnung bzw. im BMF-Schreiben wünschenswert, dass auch in diesem Fall die Regelung II. B. 1. der Anlage II zum Abkommen greift.

ee) Spezialfonds mit Pensionsfonds als Anleger

Pensionsfonds, die zu Vergünstigungen nach Art. 10 Abs. 11 des DBA USA berechtigt sind, gelten nach I.D. der Anlage II des Abkommens als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte. Da nach der Verständigungsvereinbarung zum DBA USA Spezialfonds, an denen ausschließlich Pensionsfonds im vorgenannten Sinne beteiligt sind, selbst als Pensionsfonds im Sinne des DBA USA gelten, dürften diese auch als ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte nach Anlage II zum Abkommen gelten.

Sofern Spezialfonds nicht unter die Regelung über FATCA-konforme Investmentfonds fallen sollten (siehe unter b) bb) oder b) dd)), können sie sich alternativ auf diese Regelung berufen. Sie gelten dann ebenfalls als nicht meldende Finanzinstitute. Wir bitten um eine entsprechende Bestätigung in der Verordnung bzw. dem BMF-Schreiben.

c) Registrierungspflichten

Nach § 7 Abs. 1 VO-E sind meldende deutsche Finanzinstitute, die US-amerikanische meldepflichtige Konten im Sinne von § 2 Absatz 4 oder Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens führen, verpflichtet, sich beim IRS zu registrieren und eine Global Intermediary Identification Number (GIIN) zu beantragen. Im Umkehrschluss bedeutet dies u.E., dass meldende Finanzinstitute, die keine derartigen Konten führen, nicht registrierungspflichtig sind. Dies gilt auch dann, wenn das meldende Finanzinstitut als verbundener Rechtsträger aus US-Sicht in eine Expanded Affiliated Group (EAG) einbezogen ist. Auch dieser verbundene Rechtsträger ohne meldepflichtige Konten ist nicht registrierungspflichtig.

Sofern z.B. eine Kapitalverwaltungsgesellschaft keine US-amerikanischen meldepflichtigen Konten oder Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute führt, oder sofern eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne depotführende Funktion kraft Definition keine Finanzkonten führt (vgl. unter 2.a)), und sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst keine US-Erträge erzielt und sich somit nicht zur Vermeidung eines Strafabzugs auf US-Erträge bei einem US-Withholding Agent mit einer GIIN nach den final regulations legitimieren muss, sollte keine zwingende Veranlassung zur Registrierung gegeben sein.

Hierzu wäre eine Bestätigung (z.B. in der Begründung zu der VO oder im BMF-Schreiben) wünschenswert.

3. Treuhandgesellschaften

Wir bitten um eine Regelung, wonach Treuhandgesellschaften, die zur Verwahrung und Verwaltung von Altersvorsorgegeldern oder Geldern zur Finanzierung einer sonstigen betrieblichen Freistellung bzw. die zur Sicherung von Ansprüchen aus Altersversorgung oder einer sonstigen betrieblichen Freistellung eingeschaltet sind, selbst als Pensionsfonds i.S.v. I. D. der Anlage II des Abkommens gelten bzw. dass deren Konten als ausgenommenes Produkt i.S.v. III. A. 1. der Anlage 2 zum Abkommen (Altersvorsorgeplan nach § 1 Betriebsrentengesetz) qualifizieren können.

Begründung:

DBA-rechtlich können nur die Arbeitgeber bzw. Spezialfonds Rechte aus dem DBA USA durchsetzen bzw. als Pensionsfonds im Sinne des DBA USA gelten. Nach Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls zum DBA USA ist Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b des DBA USA auf die Person anzuwenden, die nach § 39 der AO als Eigentümer des Vermögens des Pensionsfonds gilt, sofern die Dividenden ausschließlich zur Gewährung von Ruhegehältern durch einen solchen Fonds genutzt werden können. Bei Contractual Trust Arrangement (CTA) zur Haltung von Vermögenswerten ist unter bestimmten Voraussetzungen auf die von dem CTA bezogenen Dividenden Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b DBA USA anwendbar, sofern alle anderen Voraussetzungen des DBA USA erfüllt sind. In diesem Fall macht der Arbeitgeber, der den CTA errichtet, wegen § 39 AO den Anspruch auf Entlastung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b DBA USA geltend. Ferner umfasst der Ausdruck "Pensionsfonds" im Sinne des Artikels 10 Absatz 11 DBA USA ein Spezial-Sondervermögen, auf das die Bestimmungen des deutschen Investmentgesetzes/Kapitalanlagegesetzes Anwendung finden, vorausgesetzt, ein solches Vermögen wurde ausschließlich zu dem Zweck errichtet, die Vermögenswerte einer oder mehrerer der folgenden Einrichtungen zu halten: (1) ein in Deutschland errichteter Pensionsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 11, oder (2) ein CTA, der von einem Arbeitgeber zum Halten von Vermögenswerten errichtet wird, die für die Finanzierung eines betrieblichen Altersvorsorgeplans bestimmt sind, sofern der Arbeitgeber nach § 39 der Abgabenordnung als Eigentümer der im CTA gehaltenen Vermögenswerte gilt. Über I. D. der Anlage II des Abkommens gelten Pensionsfonds im Sinne des DBA USA als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte.

Nach dem Betriebsrentengesetz kann die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung direkt über den Arbeitgeber oder bspw. über einen Pensionsfonds erfolgen. Diese Produkte gelten nach III. A. 1. der Anlage 2 zum Abkommen als ausgenommene Produkte.

Eine Treuhandgesellschaft (Treuhand), die regelmäßig im Rahmen solcher Strukturen eingesetzt wird, ist selbst nicht in diese Regelungen einbezogen. Die Treuhandgesellschaft betreibt aufsichtsrechtlich das Kommissionsgeschäft und Depotgeschäft. Die Treuhandgesellschaft bekommt die Gelder vom Treugeber (=Arbeitgeber) bspw. zur Anlage in Publikums- und/oder Spezialfonds und investiert sie entsprechend im eigenen Namen. Die erworbenen Fondsanteile werden bei verschiedenen Banken bzw. depotführenden Kapitalverwaltungsgesellschaften auf den Namen der Treuhandgesellschaft depotverwahrt. Regelmäßig dienen die Ansprüche des Arbeitgebers aus dem Treuhandvertrag auch zur Besicherung der letztlich betroffenen Arbeitnehmer im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers.

Fraglich ist, ob die Treuhandgesellschaft als Finanzinstitut i.S.d. Abkommens (Verwahrinstitut oder Investmentunternehmen) einzustufen ist, weil sie das Depotgeschäft nach dem KWG bzw. die Kapitalanlageverwaltung nach dem Abkommen betreibt. Falls ja, müsste sie die Identifikations- und



Sorgfaltspflichten hinsichtlich der von ihr betriebenen Konten erfüllen (entweder bei Verwahrkonten hinsichtlich der für den Arbeitgeber verwahrten Vermögensgegenstände, oder bei einem "Finanzkonto" hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft bzw. hinsichtlich des Treugebers). Letztlich wäre immer nur der Treugeber bzw. der Gesellschafter der Gesellschaft zu betrachten. Dies ist nicht sachgerecht, da von diesen kein Steuerhinterziehungspotential ausgeht. Einziger Zweck der Treuhandgesellschaft ist, die im Rahmen eines betrieblichen Altersvorsorge- oder Freistellungsmodells bereitgestellten Gelder für Rechnung des Treugebers (Arbeitgeber) anzulegen.

4. Währungsumrechnungen nach § 5 Abs. 3 VO-E

Depotführende Stellen greifen nicht zwingend bei der Währungsumrechnung auf den von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs der EZB zurück. Wir bitten es daher nicht zu beanstanden, wenn anstatt des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Euro-Referenzkurses der EZB ein in den jeweiligen Depotsystemen der depotführenden Stellen hinterlegter anerkannter Umrechnungskurs verwendet wird. Wir bitten es zudem nicht zu beanstanden, wenn Fremdwährungen grundsätzlich zunächst in EUR und dann in US\$ umgerechnet werden.

5. Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI); § 10 VO-E

Klärungsbedürftig ist, welche Zahlungen an NPFFI meldepflichtig sind. Dem Vernehmen nach sollen (wie auch in der UK Guidance Note wiedergegeben) u.a. folgende Zahlungen hierunter fallen:

- a) Zinsen aus anderen als US-Quellen, die einem Finanzkonto gutgeschrieben werden;
- b) Dividenden aus anderen als US-Quellen, die einem Finanzkonto gutgeschrieben werden;
- c) Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, sale-repurchase transactions, derivative Finanzinstrumente (einschließlich Notional Principal Contracts, Termingeschäfte und Optionen) und ähnlichen Geschäften, die unmittelbar oder mittelbar bestimmt werden bzw. abhängig sind von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen aus US-Quellen.

Wir bitten um Bestätigung folgender Annahmen in der Verordnung bzw. dem BMF-Schreiben:

- Die Meldung betrifft nur Zahlungen von Kapitalerträgen, welche einem Finanzkonto gutgeschrieben werden, das von einem NPFFI bei dem meldenden Finanzinstitut unterhalten wird. Zahlungen an NPFFIs, die kein Finanzkonto bei dem meldenden Finanzinstitut unterhalten, sind generell nicht meldepflichtig. D. h., es sind lediglich direkte Zahlungen von einem deutschen Finanzinstitut an ein NPFFI aufgrund einer direkten Geschäftsbeziehung, die ein Finanzkonto sein muss, zwischen den beiden Instituten zu melden und Kundenzahlungen für Kunden bei einem NPFFI oder Zahlungen eines deutschen Finanzinstituts an ein NPFFI zum Beispiel aufgrund von Anlageberatungs- oder Fondsmanagementleistungen des NPFFI an das deutsche Finanzinstitut sind nicht zu betrachten.
- Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Anteilscheinkontenverwahrung und -verwaltung i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Nr. 4 KAGB betreiben ("Depotgeschäft"), schreiben lediglich Ausschüttungen von Investmentvermögen oder Erlöse aus Anteilscheinrückgaben oder -veräußerungen gut. Wir schlagen vor, insofern jegliche Zahlungen, die dem Finanzkonto eines NPFFI gutgeschrieben werden, melden zu müssen, d.h. keine Einschränkung hinsichtlich der Quelle oder Art der Zahlung vorzunehmen. Bei Investmentvermögen und den



Kapitalverwaltungsgesellschaften liegen keine Daten über die Zusammensetzung der Ausschüttung oder eines Rückgabe-/Veräußerungserlöses vor, die zwischen US- und Nicht-US-Zahlungen bzw. zwischen Zinsen und Dividenden aus nicht US-Quellen unterscheiden könnten.

- Sofern von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die oben unter Buchst. c) aufgeführten Geschäfte im eigenen Namen für Rechnung der Investmentvermögen abgeschlossen werden, werden Zahlungen über die Verwahrstelle (Depotbank) der Investmentvermögen abgewickelt, und nicht von den Kapitalverwaltungsgesellschaften selbst. Daher bitten wir um Bestätigung, dass Zahlungen an NPFFI bzgl. Geschäften für Rechnung des Investmentvermögens, die durch die Verwahrstellen des Investmentvermögens abgewickelt werden, lediglich von diesen zu melden sind und die Investmentunternehmen (Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investmentvermögen) insoweit keine Meldepflichten haben.

6. Meldung von Erträgen bei US-amerikanischen meldepflichtigen Konten; § 8 Abs. 1 Nr. 5 VO-E

Bei US-amerikanisch meldepflichtigen Verwahrkonten sind der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte bzw. der Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung/Rückgabe von Vermögensgegenständen zu melden. Wir gehen davon aus, dass es sich bei Ausschüttungen eines Investmentvermögens um andere Einkünfte handelt, deren Gesamtbruttoertrag im Falle eines US-amerikanischen meldepflichtigen Kontos zu melden ist.

Das Investmentvermögen als Steuersubjekt i.S.d. § 11 Abs. 1 InvStG ermittelt seine Einkünfte nach den Regeln des deutschen Steuerrechts und gilt nicht als steuertransparentes Vehikel wie bspw. eine Personengesellschaft. Insoweit verlieren die durch das Investmentvermögen auf der Eingangsseite erzielten Erträge (z.B. Dividenden; Zinsen; Mieten etc.) ihre steuerliche Qualifikation bei Zufluss der Erträge beim Anleger auf der Ausgangsseite (§ 2 Abs. 1 InvStG). Eine Notwendigkeit, bei Meldungen von Fondsausschüttungen zwischen einzelnen Ertragsarten, die der Fonds erzielt hat, zu unterscheiden, sehen wir nicht.

Wir bitten daher um Bestätigung, dass die gesamten Ausschüttungen von Investmentvermögen als "andere" Einkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 a) VO-E anzusehen sind.